



Einwohnergemeinde Gempen

Dienst- und Gehaltsordnung

17. Dezember 1998

Teilrevision vom 13. Dezember 2016

Teilrevision vom 12. Dezember 2019

Einwohnergemeinde Gempen

Dienst- und Gehaltsordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Ziel

- 1) Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass
 - a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen.
 - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden.
 - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- 2) Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§2 Zweck- und Geltungsbereich

- 1) Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Gempen regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.
- 2) Aufgehoben²
- 3) Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.
- 4) Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.
- 5) Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeit ausgerichtet.
- 6) Ungeachtet der Sprachform stehen sämtliche Funktionen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts offen.

§2^{bis} Stellenplan³

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§3 Gemeindepersonal⁴

- 1) Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle im Dienste der Einwohnergemeinde Gempen stehenden Beamten, Angestellten, Funktionäre und Behördenmitglieder.

¹ BGS 131.3

² Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

³ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

⁴ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

2) Beamte:

- Gemeindepräsident
- Gemeindevizepräsident
- Gemeindeschreiber
- Friedensrichter

3) Öffentlich-rechtlich Angestellte:

- Verwaltungsangestellte
- Gemeindearbeiter
- Hauswarte
- Reinigungspersonal
- ev. weitere Angestellte

4) Privatrechtlich Angestellte:

- Befristete Arbeitsverhältnisse
- Aushilfen (Teilzeitpensum unter 30%), Auszubildende und Praktikanten

5) Funktionäre und Behördenmitglieder:

- Gemeinderäte
- Kommissionspräsidenten und Kommissionsmitglieder
- Mitglieder des Wahlbüros
- Kommandant der Feuerwehr
- Übrige Gemeindefunktionäre gemäss Anhang 1
- Delegierte

§4 Unterstellung

Sofern das Pflichtenheft nichts Anderes aussagt, untersteht das hauptamtliche Personal dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.

§5 Gleiche Rechte für Mann und Frau

- 1) Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.
- 2) Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

2. Begründung des Dienstverhältnisses**§6 Stellenausschreibung**

- 1) Jede freie oder neu geschaffene Stelle, für die Wählbarkeitsvoraussetzungen bestehen, deren Besetzung nicht der Volkswahl unterliegt, ist öffentlich auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.
- 2) Für die Ausschreibung der Stelle wird eine mindestens 14-tägige Anmeldefrist angesetzt.
- 3) Aufgehoben⁵
- 4) Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§7 Wählbarkeit

- 1) Schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlvoraussetzungen erfüllen.
- 2) Unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.

⁵ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

- 3) Andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarung zuzulassen sind.

§8 Wahlerfordernisse

Als Wählbarkeitsvoraussetzung gelten

- 1) Aufgehoben⁶
- 2) für Angestellte und Gemeindeschreiber:
abgeschlossene Berufslehre oder mehrjährige Tätigkeit und ausgewiesene Befähigung für die zu bewältigenden Aufgaben.

Der Gemeinderat kann vor der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Vorbildung und Fähigkeiten aufstellen.

§9 Wahlbehörde

- 1) Niemand hat Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden; die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.⁷
- 2) Der Urnenwahl unterliegen:
 - die Mitglieder des Gemeinderates
 - der Gemeindepräsident
 - der Gemeindevizepräsident
 - der Gemeindeschreiber
 - der Friedensrichter
 sowie alle § 26⁸ der Gemeindeordnung aufgeführten Kommissionen.
- 3) Der Gemeinderat wählt:⁹
 - den Feuerwehrkommandanten
 - die Mitglieder des Wahlbüros
 - alle weiteren Gemeindefunktionäre
 - die Gemeindedelegierten
- 4) Der Gemeinderat stellt an:¹⁰
 - den Sachbearbeiter Finanzen
 - den Kanzlisten
 - die Ansprechperson Landwirtschaft
 - den Gemeindearbeiter bzw. Hauswart
 - den Brunnenmeister und den Brunnenmeister-Stellvertreter
 - den Steuerregisterführer
 - alle übrigen Angestellten

§10 Probezeit

Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§11 Wiederwahl

Aufgehoben¹¹

⁶ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

⁷ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

⁸ Richtigstellung gegenüber der bisher gültigen DGO

⁹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

¹⁰ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

¹¹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

§12 Ausschlussverhältnisse

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute dürfen nicht in einem direkten Unter- und Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt sein.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

§13 Aufgaben und Grundsätze

- 1) Die Beamten und Angestellten nehmen Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Pflichtenhefte zukommen.
- 2) Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- 3) Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- 4) Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- 5) Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§14 Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§15 Amtspflichten

- 1) Die Beamten und Angestellten haben sich für ihre Aufgabe voll einzusetzen.
- 2) Sie sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet.

§16 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§17 Arbeitszeit

- 1) Die Arbeitszeit des hauptamtlichen Personals beträgt 42 Stunden pro Woche.
- 2) Aufgehoben¹²

§18 Überstunden und Überzeit

Bei ausserordentlichem Arbeitsanfall kann der Gemeinderat oder das Gemeindepräsidium die Arbeitszeit vorübergehend verlängern.

§19 Absenzen, Arztzeugnis

- 1) Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.
- 2) Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als 3 Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

¹² Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

§20 Wohnsitz¹³

- 1) Beamte haben in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen.
- 2) Ausnahmen können vom Gemeinderat auf Gesuch hin bewilligt werden, sofern die Wählbarkeit nicht an die Stimmberechtigung geknüpft ist.

§21 Kautio

Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadenversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

§22 Amtsgeheimnis

- 1) Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- 3) Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§23 Aussage vor Gericht

- 1) Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
- 2) Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- 3) Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- 4) Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§24 Verbot der Annahme von Geschenken

- 1) Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen, oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- 2) Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§25 Abtretungspflicht¹⁴

- 1) Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:
 - a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- 2) Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.
- 3) An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

¹³ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

¹⁴ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

§26 Unvereinbarkeit

- 1) Die Stellung eines vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- 2) Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§27 Nebenbeschäftigung

- 1) Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitig Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.
- 2) Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

§28 Öffentliche Ämter

- 1) Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2) Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

§29 Mitsprache und Mitwirkung

Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

§30 Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlich Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegen Dritte einzuklagen haben.

§31 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 1) Der Gemeinderat unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.
- 2) Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit zu besuchen.

§32 Mitarbeiterbeurteilung¹⁵

Jeder Angestellte wird jährlich von seinem Vorgesetzten in einem Qualifikationsgespräch beurteilt. Es werden dabei die neuen Ziele festgelegt.

§33 Besoldungen und Entschädigungen

Die Besoldungen und Entschädigungen richten sich nach Anhang 1.¹⁶

¹⁵ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

¹⁶ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

§34 Grundbesoldung Personal

- 1) Die Besoldung aller Angestellten setzt sich wie folgt zusammen:¹⁷
 - a) Grundbesoldung (einschliesslich Jahresanstieg)
 - b) 13. Monatslohn
 - c) Sozialzulagen
 - d) Teuerungszulage
 - e) allfällig weitere Zulagen
- 2) Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates die Teuerungszulage jährlich im Rahmen der Budgetgemeindeversammlung.

§35 Besoldung Lehrkräfte

Aufgehoben¹⁸

§36 Honorare und Entschädigungen

Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung im Anhang 1.¹⁹

§37 Anfangsbesoldung

Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

§38 Lohnanstieg

- 1) Das erste Besoldungsmaximum wird in allen Lohnklassen in zehn jährlichen gleichmässigen Jahresstufen erreicht.
- 2) Sind Leistung und Verhalten gut, kann nach 15 Dienstjahren das zweite Besoldungsmaximum erreicht werden.
- 3) Der jährliche Lohnanstieg kann bei mangelhafter Leistung oder bei Verhalten, dass zu Be-
anstandungen Anlass gibt, gestrichen werden.

§39 Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst²⁰

Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (BGS 126.3) des Kantons Solothurn vom 1. Januar 2005.

§40 Dreizehnter Monatslohn

- 1) Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.
- 2) Er wird jeweils mit dem Novemberlohn ausbezahlt.²¹

§41 Kinderzulagen

Die Kinderzulagen werden nach Sozialgesetz (BSG 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.

¹⁷ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

¹⁸ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

¹⁹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

²⁰ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

²¹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

§42 Überzeit

- 1) Gelegentliche oder geringfügige Überzeit (Überschreiten der ordentlichen Arbeitszeit) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.
- 2) Überzeit wird nur anerkannt, wenn dieselbe vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
- 3) Nachtarbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr muss, wenn möglich, am folgenden Arbeitstag kompensiert werden.
- 4) Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.²²

§43 Spesen

Spesen werden nach der Regelung im Anhang 1 ausgerichtet.²³

§44 Ferien

- 1) Beamte und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.
- 2) Die Dauer der Ferien richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV; BGS 126.3) vom 25. Oktober 2004.²⁴
- 3) Der Schulhausabwart hat seine Ferien während der Schulferien zu beziehen.

§45 Urlaub²⁵

- 1) Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den öffentlich-rechtlich Angestellten in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

a) Eigene Hochzeit	3 Tage
b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie eines Geschwisters	1 Tag
c) Dem Mann bei der Geburt eines eigenen Kindes	2 Tage
d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie	2 Tage
e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter	½ bis 1 Tag
f) Wohnungsumzug	1 Tag
g) Waffen- und Kleiderinspektion	½ Tag

§45^{bis} Feiertage²⁶

Gemäss den gesetzlichen kantonalen Feiertagen. Zusätzlich gilt als kommunaler Feiertag der Blasius-Tag am 3. Februar.

§46 AHV - IV - ALV²⁷

Die öffentlich-rechtlich Angestellten sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

²² Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

²³ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

²⁴ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

²⁵ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

²⁶ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

²⁷ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

§47 Pensionskasse (berufliche Vorsorge)

- 1) Die Gemeinde versichert die öffentlich-rechtlich Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.²⁸
- 2) Aufgehoben²⁹
- 3) Die Prämien sind entsprechend der Regelung für das Staatspersonal aufzuteilen.
- 4) Gemeindeangestellte sind bei einer Schweizerischen Pensionskasse versichert, sofern sie der Pensionskassenpflicht unterliegen.
- 5) Die Prämien sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§48 Krankheit und Unfall

- 1) Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.
- 2) Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.
- 3) Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- 4) Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.
- 5) Angestellte mit weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche sind nur gegen die Folgen von Berufsunfällen inkl. Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert.³⁰
- 6) Für die definitiv und unbefristet Angestellten schliesst die Gemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab.³¹
- 7) Die Prämien für die gesamte Krankentaggeldversicherung werden von der Gemeinde und dem Personal zu je 50% finanziert.³²
- 8) Die Gemeinde kann bei Bedarf für Zusatzleistungen eine Kollektivversicherung abschliessen.³³
- 9) Die Prämien für die Zusatzleistungen gehen zu Lasten der Versicherten.³⁴

§49 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft³⁵

- 1) Bei Krankheit oder Unfall haben definitiv und unbefristet angestellte Arbeitnehmer Anspruch auf 80 % des Lohnes bis max. 730 Tage. Dauert die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf von 24 Monaten ganz oder teilweise fort, gilt das Anstellungsverhältnis als aufgelöst.
- 2) Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten 6 Monate auf 80% des Lohnes.
- 3) Die Lohnfortzahlungspflicht nach Absatz 1 erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.³⁶
- 4) Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- 5) Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

²⁸ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

²⁹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

³⁰ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

³¹ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

³² Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

³³ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

³⁴ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

³⁵ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

³⁶ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

6) Aufgehoben³⁷

7) Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Absatz 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§50 Mutterschaftsurlaub

- 1) Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.
- 2) Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- 3) Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

§51 Besoldungsnachgenuss

- 1) Beim Tod eines Beamten oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und folgenden Monat auszurichten.
- 2) In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens 2 weiteren Monaten gewährt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§52 Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen;
- g) es in dieser DGO vorgesehen ist.³⁸

§53 Arbeitszeugnis

- 1) Öffentlich-rechtlich Angestellte erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.³⁹
- 2) Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- 3) Auf Wunsch des öffentlich-rechtlich Angestellten kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.⁴⁰

³⁷ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

³⁸ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

³⁹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

⁴⁰ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

§54 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

- 1) Definitiv gewählte Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.
- 2) Wer im probeweisen Anstellungsverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist auf Ende des Monats kündigen.
- 3) Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 3 Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§55 Kündigung durch Arbeitgeber

- 1) Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 54 Absatz 2+3.
- 2) Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör zu gewähren.⁴¹
- 3) Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
- 4) Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.⁴²

§56 Auflösung und Aufhebung der Stelle

- 1) Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- 2) Die Aufhebung ist Beamten und Angestellten mindestens 3 Monate im Voraus auf das Ende eines Monats mitzuteilen.

§57 Disziplinarische Entlassung

- 1) Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
- 2) Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§58 Nichtwiederwahl

Aufgehoben⁴³

§59 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§60 Erreichen der Altersgrenze

Der Gemeinderat legt das gleiche Schlussalter für Männer und Frauen im Rahmen von 60 - 65 Jahren fest.

§61 Auflösung aus wichtigen Gründen

- 1) Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

⁴¹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

⁴² Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

⁴³ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

- 3) Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§62 Wegfall der Wählbarkeit

- 1) Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
- 2) Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens 3 Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5. Rechtsmittelbelehrung

§63 Rechtsmittel

- 1) Beschlüsse des Gemeinderates über administrative und disziplinarische Entlassung, sowie Disziplinar massnahmen können innert 10 Tagen beim Departement mit Beschwerde angefochten werden.
- 2) Wird einem Angestellten vom Gemeinderat gekündigt, kann der Beschluss innert 10 Tagen beim zuständigen Departement angefochten werden.

6. Schlussbestimmungen

§64 Vollzug

- 1) Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
- 2) Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§65 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§65^{bis} Besitzstand-Garantie⁴⁴

- 1) Folgende Angestellten, die den Anstellungsvertrag vor dem 1. Januar 2020 unterzeichnet haben, sind von den Änderungen in § 48, Absatz 7, und § 49 und im Anhang 1 nicht betroffen:
 - die Finanzsachbearbeiter
 - der Kanzlist
 - die Gemeindearbeiter bzw. Hauswarte
 - der Brunnenmeister und der Brunnenmeister-Stellvertreter
 - alle übrigen Teilzeitangestellten

§66 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser DGO sind alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Dienst- und Gehaltsordnung vom 31. Juli 1979 mit all ihren Änderungen aufgehoben.

⁴⁴ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

§67 Inkrafttreten

Diese Dienst- und Gehaltsordnung mit den Anhängen 1+2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Die von der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016 beschlossene Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen beschlossen am 12. Dezember 2019. Inkrafttreten per 1. Januar 2020.⁴⁵


 Die Gemeindepäsidentin




 Die Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom

17. Juli 2020.

⁴⁵ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Gempen

Anhang 1: Besoldungsklassen und Einstufungen¹

Besoldungen und Entschädigungen

1. Gemeindebehörden

Behörde	CHF
Gemeindepräsident	14'000.--
Vizepräsident	6'000.--
Gemeinderat	4'000.--
Gemeindeschreiber	14'000.--
Kommissionen	
Baukommission	
Präsident	8'800.--
Vizepräsident	1'200.--
Aktuar	2'500.--
Beisitzer	Sitzungsgeld
Begehungen	pauschal pro Einsatz 50.--
Abnahmen	pauschal pro Einsatz 50.--
Umwelt- und Gesundheitskommission	
Präsident	350.--
Aktuar	200.--
Beisitzer	Sitzungsgeld
Finanzplanungskommission	
Präsident	350.--
Aktuar	200.--
Beisitzer	Sitzungsgeld
Rechnungsprüfungskommission	
Präsident	350.--
Aktuar	200.--
Beisitzer	Sitzungsgeld
Kindergartenkommission	
	Aufgehoben ²
Wahlbüro	
Präsident	350.--
Stundenlohn / Mitglied	30.--

¹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 1.1.2020

² Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

2. Gemeindefunktionäre

2.1. Feuerwehr		
Kommandant		2'800.--
Kommandant Stellvertreter		600.--
Offizier		500.--
Atenschutz-Chef		500.--
Fourier		1'000.--
Materialverwalter		800.--
Fahrzeugverwalter		600.--
Übungssold		23.--
Einsatzsold		30.--
2.2. Weitere Gemeindefunktionäre		
Hauswart Schulanlage		Aufgehoben
Raumpfleger Schulanlage		Aufgehoben
Hauswart Gemeindehaus		Aufgehoben
Wegmacher		Aufgehoben
Ansprechperson Landwirtschaft		980.--
Brunnmeister		7'000.-- ³
Friedensrichter		300.--
Redaktion Wir Gempner		1'000.--
Weibel pro Verteiler adressiert		400.--
Weibel pro Verteiler unadressiert		150.--
Aushilfen	Stundenlohn	25.--

3. Öffentlich-rechtliche Stellen

Sachbearbeiter Finanzen I	Kant. LK	14 – 18 ³
Sachbearbeiter Finanzen II	Kant. LK	14 – 18 ³
Kanzlei	Kant. LK	14 – 18 ³
Hauswarte öffentliche Gebäude	Kant. LK	7 – 12 ³
Gemeindearbeiter (Wegmacher)	Kant. LK	7 – 12 ³
Raumpflege öffentliche Gebäude	Kant. LK	1 – 5 ³

4. Allgemeines

Sitzungsgeld / Abend		50.--
Halbtagespauschale		75.--
Tagespauschale		150.--
Reisespesen	Billetkosten	2. Klasse
Autokilometer auswärts		-.70/km

³ = indexiert

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019.

Die Besoldungen und Entschädigungen treten ab dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Für alle Angestellten mit einem Arbeitsvertrag, der vor dem 1. Januar 2020 unterzeichnet wurde, gilt die Besitzstandgarantie gemäss DGO.

Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Gempen

Anhang 2: Kantonale Lohn-/Honorartabelle für die Verwaltung

Es gilt die jeweils aktuelle Kantonale Lohn-/Honorartabelle für die Verwaltung.

Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Gempen

Anhang 3: Kantonale Lohntabelle Stundenlöhne für das Reinigungspersonal

Es gilt die jeweils aktuelle Kantonale Lohntabelle Stundenlöhne für das Reinigungspersonal.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019.